

**Satzung
über die Unterbringung von Obdachlosen
in Unterkünften der Gemeinde Trebur
(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) sowie des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 14.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung, Anwendungsbereich

1. Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist jede Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Trebur, die entweder bereits ohne Unterkunft ist oder der unmittelbar der Verlust der Unterkunft droht, und die aufgrund ihrer Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnisse oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich kurzfristig selbst Wohnraum zu beschaffen.
2. Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen durch die Gemeinde Trebur. Zu diesem Zweck unterhält die Gemeinde Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Diese Unterkünfte können im Rahmen freier Kapazitäten auch zur Unterbringung anerkannter Geflüchteter und weiterer hilfsbedürftiger Personen genutzt werden.
3. Die Nutzung der Einrichtungen richtet sich nach dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Die Nutzung der Unterkunft begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Trebur und der eingewiesenen Person. Ein Anspruch auf Abschluss eines zivilrechtlichen Mietvertrags besteht nicht. Die Einweisung erfolgt durch Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung).
2. Mit der Einweisung erwirbt die untergebrachte Person weder ein Besitz- noch ein Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten Räumen. Die Gemeinde Trebur ist berechtigt, die Raumzuweisung jederzeit zu ändern, insbesondere andere Räume zuzuweisen oder die Einweisung ganz oder teilweise aufzuheben.
3. Für die Nutzung der Unterkunft ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Unterkunft durch Verwaltungsakt.

§ 3

Beginn und Beendigung der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zustellung der Einweisungsverfügung und endet mit deren Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung durch Verwaltungsakt der Gemeinde Trebur.
2. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Einweisung kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine vorläufige Unterbringung nicht mehr vorliegen oder eine Umsetzung aus sachlichen Gründen erforderlich ist.
3. Personen, die trotz Aufhebung der Einweisung die Unterkunft nicht verlassen oder eine zugewiesene neue Unterkunft nicht beziehen, können nach den Vorschriften des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) notfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs entfernt werden.

4. Alle ausgehändigten Schlüssel, Nachschlüssel sowie sonstige von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Gegenstände sind beim Auszug vollständig und unaufgefordert an die zuständige Ordnungsbehörde zurückzugeben.
5. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. einer Räumung oder Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - a. die oder der eingewiesene Obdachlose sich eine andere Unterkunft verschafft hat,
 - b. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c. das zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer/Dritten bestehende Mietverhältnis über die Unterkunft beendet wird,
 - d. sie ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht mehr selbst bewohnt, nicht mehr ausschließlich als Wohnung nutzt oder lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - e. das Verhalten der eingewiesenen Person zu erheblichen Konflikten in der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen anderer Hausbewohner oder Nachbarn führt und diese nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - f. die Unterkunft ohne Mitteilung an die Gemeinde länger als zwei Wochen nicht in Anspruch genommen wird. Dies wird als Besitzaufgabe gewertet. In diesem Fall gilt die Unterkunft als geräumt und kann von der Ordnungsbehörde anderweitig belegt werden. Zurückgelassene Gegenstände werden für die Dauer von drei Monaten verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet, sofern keine berechtigten Ansprüche geltend gemacht wurden.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Für die Nutzung der Unterkunft werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Trebur erhoben.
2. Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren erfolgen ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die überlassenen Räume dürfen ausschließlich von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume einschließlich des Zubehörs pfleglich zu behandeln, sie im Rahmen der üblichen Abnutzung instand zu halten und bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden.
3. Veränderungen der Räume, insbesondere bauliche Maßnahmen wie Um- und Einbauten oder Installationen, sind ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde unzulässig. Schäden an der Unterkunft, insbesondere an Bauteilen oder Installationen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
5. Werden ohne Zustimmung der Gemeinde bauliche Veränderungen vorgenommen, kann die Gemeinde diese auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen. Darüber hinaus kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die zur Wahrung des Einrichtungszwecks erforderlich sind.

6. Die von der Gemeinde Trebur beauftragten Personen sind berechtigt, die zugewiesenen Räume nach vorheriger Ankündigung in angemessenen Abständen werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug ist ein Betreten jederzeit und ohne Ankündigung zulässig. Eine vorherige Ankündigung ist zudem entbehrlich für das Betreten von Gemeinschaftsräumen wie Küchen oder sanitären Anlagen.
7. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, sich rücksichtsvoll und ordnungsgemäß zu verhalten. Die jeweils gültige Hausordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung und verbindlich einzuhalten.
8. Anordnungen der Ordnungsbehörde oder der von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
9. Verstöße gegen die Hausordnung oder gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können den Widerruf der Einweisungsverfügung nach sich ziehen.

§ 6

Instandhaltung der Unterkunft

1. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die überlassene Unterkunft ordnungsgemäß zu reinigen, ausreichend zu lüften und zu beheizen.
2. Wesentliche Mängel der Unterkunft oder Gefahren, die Maßnahmen zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks erforderlich machen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
3. Die eingewiesene Person haftet
 - a. für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere bei unsachgemäßem Umgang mit technischen Anlagen oder Einrichtungen,

- b. bei Schäden aufgrund unzureichender Lüftung oder Heizung der Unterkunft,
 - c. für Schäden, die durch Haushaltsangehörige oder andere Personen verursacht werden, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
4. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Gemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen.
5. Eine Mängelbeseitigung durch die eingewiesene Person auf Kosten der Gemeinde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

§ 7

Räum- und Streupflicht

Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Flächen entsprechend der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Trebur zu räumen und zu streuen, soweit die Gemeinde Trebur keine davon abweichende Regelung trifft.

§ 8

Hausordnung

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 1 genannten Unterkünfte eine Hausordnung zu erlassen. Die Hausordnung ist von den eingewiesenen Personen verbindlich zu beachten.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft vollständig geräumt, gereinigt und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

2. Einrichtungen oder Einbauten, die von der eingewiesenen Person selbst eingebracht wurden, dürfen entfernt werden, sofern dadurch der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die Gemeinde kann die Wegnahme durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, die eingewiesene Person hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
3. Zurückgelassene Gegenstände können von der Gemeinde auf Kosten der eingewiesenen Person entfernt und für die Dauer von bis zu drei Monaten verwahrt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abholung, wird unwiderleglich vermutet, dass das Eigentum an den Sachen aufgegeben wurde. Verwertbare Gegenstände können durch die Gemeinde verwertet, nicht verwertbare Gegenstände ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 10

Haftungsausschluss und Schadensregelung

1. Die Gemeinde Trebur haftet nicht für Schäden oder Verluste an eingebrachten Gegenständen der eingewiesenen Personen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Bedienstete der Gemeinde verursacht.
2. Die eingewiesenen Personen haften für schuldhaft verursachte Schäden an Einrichtungen, Ausstattungen oder Gebäuden der Unterkunft. Sie haften auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, einschließlich minderjähriger Kinder.
3. Schäden an der Unterkunft oder deren Ausstattung sind der Gemeinde Trebur oder der von ihr beauftragten Hausverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Personenmehrheit als Eingewiesene

1. Wird das Benutzungsverhältnis gemeinsam für mehrere Personen begründet, die in einer Haushalts- oder Lebensgemeinschaft zusammenleben, so haften diese als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis

2. Erklärungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, sind gegenüber allen eingewiesenen Personen abzugeben. Eine gemeinsame Erklärung aller Eingewiesenen ist erforderlich, soweit deren Wirkung alle betrifft.
3. Jede eingewiesene Person muss sich Tatsachen, die sich aus dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder einer mit ihrem Willen in der Unterkunft anwesenden Person ergeben und das Benutzungsverhältnis betreffen oder einen Ersatzanspruch begründen, zurechnen lassen.

§ 12

Verwaltungszwang

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.
2. Zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist können notwendige Maßnahmen anstelle und auf Kosten der oder des Verpflichteten durch die Gemeinde Trebur oder durch von ihr Beauftragte durchgeführt werden (Ersatzvornahme).

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
 - b. entgegen § 5 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zu-behör nicht pfleglich behandelt und instand hält,
 - c. entgegen § 5 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
 - d. entgegen § 5 Abs. 4 Kraftfahrzeuge abstellt,
 - e. entgegen § 5 Abs. 5 ohne Zustimmung der Gemeinde bauliche Veränderungen vornimmt,
 - f. entgegen § 5 Abs. 6 den Beauftragten der Gemeinde Zutritt verwehrt,
 - g. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
 - h. entgegen § 9 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß übergibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis zu 500,00 Euro, geahndet werden. Die Geldbuße soll einen möglichen wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Die Festsetzung der Geldbuße richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie nach etwaigen landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Trebur zulässig. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage dieser Satzung sowie der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung).

2. Die Gemeinde Trebur ist befugt, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen zu führen und die darin enthaltenen Daten ausschließlich zum Zweck der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.
3. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist oder gesetzlich vorgeschrieben wird.
4. Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke dieser Satzung erforderlich ist. Die Betroffenen haben die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den 19.11.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jochen Engel
Bürgermeister

